

Bilaterale Verträge und Zahnärzte / Zahnärztinnen Kriterien für die Zulassung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union^{*)} zur selbständigen / unselbständigen zahnärztlichen Tätigkeit in der Schweiz

* Achtung: Das Abkommen zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die per 1. Mai 2004 der EU beigetretenen 10 neuen Mitgliedstaaten ist derzeit noch nicht unterzeichnet. Die EU kündigte am 7. Juli 2004 an, dass sich die Unterzeichnung bis November 2004 verschieben könnte. Nach der Unterzeichnung steht sodann noch die Beratung in den eidgenössischen Räten an, und schliesslich muss auch der Ablauf der Referendumsfrist und der Ausgang einer allfälligen Volksabstimmung abgewartet werden. Mit einem Inkrafttreten des Abkommens ist deshalb erst 12 bis 18 Monate nach Vertragsunterzeichnung zu rechnen. Die nachfolgenden Ausführungen haben somit einstweilen nur für Angehörige der bisherigen EU- und EFTA-Staaten Gültigkeit.

Gesetzliche Grundlagen

a) gesundheitsrechtliche Voraussetzungen:

Die Gesundheitsgesetzgebung ist Sache der Kantone, und deshalb gibt es keine allgemeine Regel, die für die ganze Schweiz Gültigkeit hat. Die spezifischen Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung zur selbständigen und unselbständigen Berufsausübung (Praxisbewilligung, Bewilligung für die Anstellung als Assistent/Assistentin) in einer bestimmten Region sind im Gesundheitsgesetz resp. in den entsprechenden Zahnärzte-Verordnungen des betreffenden Kantons geregelt.

Die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel richtet sich nach Art. 2a bzw. Art. 10 Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die gestützt darauf erlassene Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe, in welcher für die Auflistung der anerkannten Diplome auf die Richtlinie 78/686/EWG in ihrer angepassten Fassung verwiesen wird.

b) ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Die ausländerrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen und zur unselbständigen Berufsausübung ergeben sich aus

- dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (insbesondere Art. 10 sowie Art. 6 und 12 des Anhangs I) sowie
- der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union sowie ihren Mitgliedstaaten (VEP).

Prozedere

aktuelle Informationen im Internet unter: www.europa.admin.ch

Mit Wirkung ab 1. Juni 2004 endete der für die ersten beiden Jahre ab Inkrafttreten der bilateralen Verträge seitens der Schweiz ausbedungene Inländervorrang. Die Aufnahme der Berufstätigkeit in der Schweiz setzt Folgendes voraus:

Voraussetzung A:

anerkanntes EU-Zahnarzt-Diplom gemäss EU-Richtlinien 78/686/EWG

Die eidg. Anerkennung für ausländische Diplome bzw. Fachtitel ist einzuholen bei der

- schweizerischen Anerkennungsstelle für Diplome:
Leitender Ausschuss (LA) für Medizinalprüfungen, Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- bzw. bei der schweizerische Anerkennungsstelle für Fachtitel:
Weiterbildungsausschuss (WA), Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern.

Über die Modalitäten erteilt Auskunft: Bundesamt für Gesundheit, Fürsprecher H. P. Neuhaus
Tel: +41 31 322 94 82 / Fax: +41 31 323 00 09
info@bag.admin.ch
Antragsformulare können heruntergeladen werden über:
http://www.bag.admin.ch/berufe/pruefungen/eu_diplom/d/index.htm

Bitte beachten Sie:

- Es ist mit Bearbeitungsfristen von Wochen / Monaten zu rechnen.
- **Die weiteren kantonalen Prozeduren gemäss Voraussetzung B (siehe umstehend) können erst nach Vorliegen der Anerkennung des Zahnarztdiploms erfolgen.**

Voraussetzungen B:

ausländerrechtliche und gesundheitsrechtliche Zulassung

Aufenthaltsbewilligung, Bedarfsnachweis, arbeitsmarktliche Beurteilung

Angehörige eines EU- oder EFTA-Staates, die in die Schweiz übersiedeln, um hier als Zahnärztin bzw. Zahnarzt beruflich tätig zu sein, haben wie folgt vorzugehen:

1. Fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung

(Anmeldung innert 8 Tagen nach Einreise bei der Fremdenpolizeibehörde des Aufenthaltsortes)

2. Arbeitsbewilligung durch die entsprechenden Arbeitsämter

Übergangsregelung nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge:

Eine Arbeitsbewilligung wird erteilt, wenn die noch bis 31. Mai 2007 zu beachtenden Höchstkontingente für neu in die Schweiz übersiedelnde Angehörige von EU- und EFTA-Staaten nicht bereits ausgeschöpft sind.

Assistenz Zahnarzt / Assistenz Zahnärztin (unselbständige Tätigkeit)

- gemäss kantonalen Regelung
- Kontingent noch nicht ausgeschöpft

Praxisinhaber / Praxisinhaberin bzw. Klinikleiter / Klinikleiterin (selbständige Tätigkeit)

- Kontingent noch nicht ausgeschöpft
- Bedarfsnachweis gemäss kantonalen Regelung
- Zulassungsbeschränkung gemäss kantonalen Regelung

3. Gesundheitsrechtliche Bewilligung

Eine entsprechende Bewilligung wird durch die kantonale Behörde (Gesundheitsdirektion resp. Sanitätsdepartement) erteilt, sobald obige Bewilligungen gemäss 1. und 2. vorliegen und zusätzlich dazu die Bedingungen gemäss Gesundheitsgesetz und Zahnärzterverordnung erfüllt sind (es gelten gleiche Bedingungen wie bei Personen mit eidgenössischem Diplom).

Gesuchsformulare für die Praxis- bzw. Assistenzbewilligung sind erhältlich bei den entsprechenden Gesundheitsdirektionen (siehe Anhang 3 der Wegleitung).

(Kontaktadressen siehe Anhang 4 der Wegleitung)

➤ **Temporäre Berufsausübung in der Schweiz mit bestehender Praxisbewilligung im EU-Ausland (90-Tage-Regelung)**

Die bilateralen Verträge schaffen eine neue Art der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU dürfen sich in die Schweiz begeben, um hier während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf auszuüben. Diese Dienstleistungserbringer/innen unterstehen einer Anzeigepflicht, wobei die zahnärztliche Tätigkeit erst aufgenommen werden darf, wenn die Gesundheitsdirektion resp. das Sanitätsdepartement die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Gesundheitsgesetz und Zahnärzterverordnung bestätigt hat. Arbeitsmarkt- bzw. fremdenpolizeirechtlich besteht ebenfalls eine blosser Anzeigepflicht (Meldeverfahren).

Anzeigeformulare für eine temporäre Berufsausübung und **Gesuchsformulare für eine Arbeitsbewilligung** sind bei den entsprechenden Amtsstellen der Kantone erhältlich (Anhang 3 und Anhang 4 der Wegleitung).